

Finanzierungsmöglichkeiten

Die folgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten der Angebote der Offenen Hilfen der Lebenshilfe Wiesloch e.V. Bitte beachten Sie, dass die Informationen zu den Pflegekassenleistungen nicht vollständig sind. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Pflegekasse.

Entlastungsleistungen

Die Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) sind Leistungen der Pflegekasse. Anspruch auf den Entlastungsbetrag haben Menschen mit einem Pflegegrad 1-5, die in häuslicher Umgebung gepflegt werden. Der Entlastungsbetrag beträgt 131 € im Monat. Die Entlastungsleistungen können bis zum 30. Juni des Folgejahres hinweg angespart werden. Es besteht die Möglichkeit, andere Pflegekassenleistungen in Entlastungsleistungen umzuwandeln. Bei Inanspruchnahme von Entlastungsleistungen wird das Pflegegeld nicht gekürzt.

Verhinderungspflege

Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Pflegekasse erhalten und in einen der Pflegegrade 2-5 eingestuft sind, stehen pro Jahr bis zu 1.685 € im Rahmen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) zu. Die Verhinderungspflege kann mithilfe der Kurzzeitpflege aufgestockt werden. Das bedeutet, Sie können die Verhinderungspflege um bis zu 843 € erhöhen, wenn Sie die Kurzzeitpflege nicht ausschöpfen. Somit hätten Sie bis zu 2.528 € Verhinderungspflege zur Verfügung. Bei einer Betreuung von mehr als 8 Stunden täglich wird das Pflegegeld gekürzt.

Menschen mit Behinderung unter 25 Jahren, die Leistungen der Pflegekasse erhalten und in Pflegegrad 4 oder 5 eingestuft sind, können die Verhinderungspflege um die komplette Kurzzeitpflege aufstocken. Das bedeutet es besteht ein Anspruch auf Verhinderungspflege in Höhe von bis zu 3.539 €, je nach Nutzung der Kurzzeitpflege.

Kurzzeitpflege

Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Pflegekasse erhalten und in einen der Pflegegrade 2-5 eingestuft sind, stehen pro Jahr bis zu 1854 € im Rahmen der Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) zu. Die Kurzzeitpflege wird im Regelfall für einen Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung eingesetzt, kann jedoch auch für unsere Reisen ohne Grenzen genutzt werden. Voraussetzung ist, dass die Pflege in einer von den Pflegekassen zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint. Ob Kurzzeitpflege für die Finanzierung unserer Reisen ohne Grenzen eingesetzt werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen.

NEU ab Juli 2025: Gemeinsamer Jahresbetrag

Die Leistungsbeträge für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege werden ab dem 1. Juli 2025 in einem „Gemeinsamen Jahresbetrag“ zusammengeführt. Anspruchsberechtigte können dann einen Betrag von bis zu 3.539 Euro komplett flexibel für beide Leistungsarten einsetzen.

Eingliederungshilfe

Leistungen der Eingliederungshilfe werden vom Träger der Eingliederungshilfe erbracht. Im Einzugsgebiet der Lebenshilfe Wiesloch ist hier momentan das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis zuständig. Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören die Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Diese stellen die behinderungsbedingt notwendige Unterstützung im sozialen Bereich sicher, unter anderem für die Freizeit. Eine Leistungsform der Eingliederungshilfe ist das Persönliche Budget. Für mehr Informationen zur Finanzierung unserer Angebote durch Eingliederungshilfe wenden Sie sich bitte an die Einrichtungsleitung der Offenen Hilfen.

Selbstzahler

Wenn Sie keinen Anspruch auf Pflegekassenleistungen haben, da Sie keinen Pflegegrad haben oder bereits alle Leistungen aufgebraucht sind, müssen Sie die Assistenz- und Betreuungskosten privat zahlen. Bei manchen unserer Angebote bieten wir einen ermäßigten Preis für Selbstzahler an. Da dieser Sonderpreis eine Kulanz der Lebenshilfe Wiesloch darstellt, ist dieser ausschließlich zu nutzen, wenn keine andere Finanzierungsmöglichkeit besteht.